

## Sitzungsvorlage Nr. V/2016/0415

**Zuständig:** Fachbereich Jugend  
**Verfasser:** Woll, Sabine



Ahaus, 01.02.2016

### Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	08.03.2016	TOP: 5	öffentlich
<b>Rat</b>	<b>07.04.2016</b>	<b>TOP: 5</b>	<b>öffentlich</b>

### Beratungsgegenstand

**Änderung der Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen sowie über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege**

### Beschlussvorschlag

Änderung der Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen sowie über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, folgende Satzung zu beschließen:

**Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen  
in Kindertageseinrichtungen vom 22.06.2006**

und

**zur Änderung der Satzung über die Heranziehung zur den Kosten der Tagespflege  
vom 18.03.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in den jeweils gültigen Fassungen, des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 335), des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2008 (BGBl I Nr. 57, S. 2403), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 22.06.2006, in der Fassung vom 28.10.2011, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.“

§ 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.“

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretenden Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten den zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz- BEEG) bis zu einem Betrag von 300 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150 € in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzu zu rechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ab zu ziehen.

Die nach § 2 Abs. 5a Einkommenssteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ab zu ziehen.“

§ 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

§ 10 wird zukünftig § 11

## Artikel II

Die Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege vom 30.03.2009, in der Fassung vom 28.10.2011, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.“

§ 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.“

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2 Abs. 4 wird zukünftig Abs. 3 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2.“

§ 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.“

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretenden Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten den zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz- BEEG) bis zu einem Betrag von 300 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150 € in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzu zu rechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ab zu ziehen.

Die nach § 2 Abs. 5a Einkommenssteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ab zu ziehen.“

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrags erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens eines laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurück zu greifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.“

### Artikel III

Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

#### Sachdarstellung

Der Bundestag hat am 07.11.2014 das Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Arbeitszeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) beschlossen. Die Neuregelungen traten am 01.01.2015 in Kraft; sie gelten allerdings – mit Ausnahme der Klarstellung in § 1 BEEG zu Mehrlingsgeburten – erst für alle ab dem 01.07.2015 geborenen Kinder.

Das Gesetz enthält Neuerungen beim Elterngeld. Während die Höhe des Elterngelds in der Summe unverändert bleibt (300,00 bis 1.800,00 EUR) haben Eltern die Möglichkeit, statt eines „normalen“ Elterngeldmonats (Basis-Elterngeldmonat) zwei Monate lang ein auf die Hälfte des Elterngelds begrenztes „Elterngeld Plus“ zu erhalten und so die Bezugsdauer zu verdoppeln (§ 4 Abs. 3 BEEG n.F.). Ein Elternteil kann danach anstatt 12 (bzw. 14) bis zu 24 (bzw. 28) Monate Elternzeit beanspruchen.

Wenn beide Elternteile in Teilzeit arbeiten, können sie darüber hinaus einen „Partnerschaftsbonus“ bekommen. Der Partnerschaftsbonus ist vorgesehen, wenn beide Elternteile gleichzeitig für mindestens vier aufeinanderfolgende Monate zwischen 25 und 30 Stunden pro Woche arbeiten. In diesem Fall erhält jeder Elternteil für vier zusätzliche Monate Elterngeld Plus (§ 4 Abs. 4 BEEG n.F.).

Da diese Neuerung Einfluss nimmt auf die Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung der Elternbeiträge sowohl in der Tagespflege als auch in den Kindertageseinrichtungen ist eine Anpassung der beiden Satzungen erforderlich.

In diesem Zusammenhang sollen darüber hinaus gleichzeitig die beiden Satzungen vereinheitlicht werden.

#### Finanzielle Auswirkungen

Ja  Nein

#### Anlagen

Keine Anlagen